

Ausführungen St. C. Napiórkowskis die Schriftsprache dieses Dokuments berücksichtigen. Er formuliert dieses hermeneutische Problem in zwei Fragen: 1. Ist die Confutationssprache eine strikt theologische oder eher eine Kanzleisprache? 2. Ist die Confutationssprache eine Bibelsprache oder bleibt sie im Bereich eines scholastischen Denkens? Die Confutatio bediente sich im Gegensatz zur biblischen Sprache der Confessio Augustana einer scholastischen Sprache. Daß diese beiden Sprachen nebeneinander funktionierten, ist beachtenswert für die historische Wahrheitsfindung. Einen weiteren Aspekt zur Confutatio liefert der Beitrag H. A. Obermans: »Das Wesen der Reformation aus der Sicht der Confutatio.« Darlegungen über die Ausschußverhandlungen (G. Müller/E. Honée) und den Beitrag der oberdeutschen Städte (H. Tüchle) schließen sich an.

Dann kommen die systematischen Theologen zu Wort. Nach Beiträgen über Schrift, Tradition und Bekenntnis (P. Fraenkel) stehen die Rechtfertigungslehre (H. Fagerberg/V. Pfnür), das Konkupiszenzverständnis (H. G. Pöhlmann), das Kirchenverständnis (W. Kaspar/G. Kretschmar), der Sakramentsbegriff (W. Beinert), das Amt in der Kirche (G. Lindbeck/E. Iserloh/H. Meyer/I. Höß) und die einzelnen Sakramente (H. Jorissen/V. Vajta) zur Diskussion. In der Rechtfertigungslehre, bei der Taufe und Buße konnte dabei unter den Symposiumsteilnehmern weitgehend Konsens erreicht werden, nicht dagegen für den Kirchenbegriff, die Amtsfrage und das Abendmahl. Ausführlich wird dann von P. Manns die Heiligenverehrung nach Confessio Augustana 21 behandelt. Die letzten Beiträge sind der Wirkungsgeschichte der Confessio Augustana und ihrer Würdigung gewidmet. Dabei reicht die Thematik von der Auslegung der Confessio Augustana auf den Religionsgesprächen (O. Scheib) über die Confessio Augustana in altkatholischer Sicht (W. Küppers), die Confessio Augustana graeca (A. Kallis), Melancthon und Carranza (J. I. T. Idigoras), die Nachwirkungen der Confessio Augustana bei Thomas Henrici (H. Raab) bis zur Anerkennung der Confessio Augustana als katholisch: Präzedenzfall, Probleme und Prognosen (H. McSorley).

Der Sammelband zeigt eindrucksvoll die Bedeutung des Gegenstandes und die Bemühungen um sein Verständnis. In den Diskussionen werden die fachlichen, aber auch die menschlichen Auseinandersetzungen sichtbar. Die gehaltvollen Beiträge sind auch wegen ihrer unterschiedlichen Struktur lesenswert. Der Band spiegelt ein vielfältiges Symposium wider, das viele Anregungen zu geben vermag. *Andreas Zieger*

4. Reichskirche

HELMUT MAURER (Bearb.): Das Stift St. Stephan in Konstanz (Germania Sacra N. F. 15: Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz – Das Bistum Konstanz, Bd. 1. Hrsg. vom Max-Planck-Institut für Geschichte). Berlin – New York: de Gruyter 1981. XIV u. 497 S. Ganzln. DM 184,-.

Konstanz beherbergte außer dem Domstift die drei Chorherrenstifte St. Stephan, St. Johann und St. Mauritius. St. Stephan nahm in der Doppelfunktion als Pfarr- und Stiftskirche den nächsten Rang nach dem Münster (Domkirche) ein. Die erste Darstellung unternahm Th. Humpert (1957); G. Barisch gab in der *Helvetia Sacra* (1977) einen knappen Überblick. Der Konstanzer Stadtarchivar H. Maurer legt in Ergänzung zu Th. Humpert den Schwerpunkt auf die Geschichte des Chorherrenstiftes. Er wertet dabei im besonderen die Kapitelsprotokolle aus, die Humpert außer acht gelassen hat. Dagegen verzichtet Maurer auf die domkapitelische Überlieferung, obwohl Domstift und St. Stephan in einem unauflöselichen Konnex gestanden sind (S. VII).

Interessante Einzelaspekte bietet der Verfasser zur Frühgeschichte von Kirche und Stift. Er vermutet, daß die Kirche älter ist als das Münster und ihr Ursprung bis in die Spätantike zurückreicht. Enge Beziehungen bestanden zum Kloster St. Gallen, das lange Zeit die Baulast der Kirche zu tragen hatte. In der Karolingerzeit hatte der benachbarte Bischof alle Rechte an sich gerissen. 1125 erfahren wir zum ersten Mal etwas über die »*Canonici Sancti Stephani*«. Maurer hält die Überlieferung für glaubwürdig, daß die von Bischof Salomo I. (837/38–871) gegründete Klerikergemeinschaft in Salmsach (bei Arbon und Romanshorn) von Bischof Salomo III. (890–919) um 900 nach St. Stephan in Konstanz verlegt worden ist (S. 42 ff.). Das Chorherrenstift blieb bis zur Säkularisation bischöfliches Eigenkloster. Daran änderte auch nichts das Privileg von Papst Hadrian IV. von 1159, das sich die Chorherren bis in die Neuzeit bestätigen ließen. Mitte des 12. Jahrhunderts hatte sich die Verfassung herausgebildet. Neben den neun Kanonikaten gab es den Propst und Pleban als Dignitäre.

Stürmisch verlief die Reformationszeit für Kirche und Stift. 1527 verließen die letzten Chorherren, die nicht geheiratet hatten, das Stift. Nach langwierigen Restitutionsverhandlungen kehrten die Kanoniker in die inzwischen österreichische Stadt zurück. 1579 kam Nuntius Felizian Ninguarda zur Visitation. Zwischen 1604 und 1609 entwarf man neue Kapitelsstatuten, die bis zum Ende des Stifts Geltung hatten. 1802/3 kam St. Stephan an das Großherzogtum Baden.

Der zweite Schwerpunkt liegt in der Darlegung der Geschichte der Verwaltung des Stifts. Das Domkapitel beanspruchte das Recht, daß nur Domherren zu Stiftspröpsten bestellt würden. 1773 kam das Kapitel durch päpstliches Privileg wieder in den Besitz der Wahlfreiheit (S. 100–106). Besondere Bedeutung besaß die Dignität des Plebans, der aus den Reihen der Kanoniker genommen wurde (S. 107–112). Wertvolle Informationen bieten die Abschnitte über die Ämter (S. 112–123), die Kapläne (S. 129–135), Vikarien und Altopfanden (S. 135–173). Nicht unerwähnt bleiben dürfen die engen Beziehungen, die zwischen dem Domstift und den Chorherren bestanden haben. Viele Kanoniker standen in bischöflichen Diensten als Archidiakone, Pfleger, Testamentsvollstrecker, Fiskale oder Notare. Eigene Kapitel widmet Maurer dem religiösen Leben (S. 194–224) und der Besitzgeschichte (S. 225–248).

Umfängliche Personallisten der Pröpste, Plebane, Kanoniker und Kapläne schließen sich an. Hier macht sich die Nichtheranziehung der domkapitelischen Überlieferung deutlich als Mangel bemerkbar. Der Verzicht läßt sich dann rechtfertigen, falls in Bälde eine Liste der Domkanoniker im Rahmen der Darstellung des Domstifts in der *Germania Sacra* erscheint.

Wer weiß, wie mühselig es ist, das weit zerstreute historisch-statistische Material zusammenzutragen, wird die Bedeutung des Werks von H. Maurer ohne Einschränkung zu würdigen wissen. Der Verfasser hat eine gültige Stiftsgeschichte geschrieben.

Konstantin Maier

INGRID HEIKE RINGEL: Studien zum Personal der Kanzlei des Mainzer Erzbischofs Dietrich von Erbach (1434–1459) (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 34). Mainz: Selbstverlag der Gesellschaft für mittelrheinische Kirchengeschichte 1980. XXVIII u. 279 S. Brosch. DM 48,-.

Die Geschichte der Kanzlei der Mainzer Erzbischöfe im 15. Jahrhundert wurde schon wiederholt dargestellt. Trotzdem rennt diese Untersuchung keine offenen Türen ein. Sie kann die älteren Darstellungen an wichtigen Punkten korrigieren, zum Beispiel durch den Hinweis, daß alle Beamten der Kanzlei auf Widerruf angestellt waren und deshalb häufiger gewechselt haben als bislang angenommen. Bewußt hat sich die Verfasserin auf die (relativ lange) Regierungszeit Dietrich von Erbachs beschränkt. Dadurch konnte sie ausführlich das Leben der einzelnen Kanzler, Sekretäre und Registratoren schildern. Als besonders ergiebig erwiesen sich, neben dem Material aus der Verwaltung des Erzstiftes selbst, die Archive jener Stifte, an denen die Beamten bepründet waren (Mainz, Aschaffenburg, Frankfurt). Auch die Register des Vatikanischen Archivs, durch das Repertorium Germanicum für die fragliche Zeit gut erschlossen, boten wertvolle Nachrichten.

Der Wert einer solchen prosopographischen Untersuchung des Kanzleipersonals kann recht hoch angesetzt werden. Gerade der Einfluß der Kanzler auf die Politik eines Erzstiftes dürfte sehr groß gewesen sein. Dies sollte bei einer Prosopographie der *Germania Sacra* nicht vergessen werden. Bei solchen Forschungen werden oft mit viel Aufmerksamkeit und Präzision die Inhaber der Kapitelsämter (zum Beispiel Domkantoren, Domscholaster, Archidiakone) verzeichnet, obwohl diese in der frühen Neuzeit kaum mehr von Bedeutung gewesen sind. Sicherlich, es ist kein Unglück, wenn die Listen der Inhaber solcher Ämter erstellt werden (vgl. zum Beispiel die *Helvetia Sacra*). Doch sollte man dann auch jene Beamten in der weltlichen und geistlichen Regierung verzeichnen, die durch ihre Vorbildung, ihren Sachverstand und die Teilnahme an den laufenden Geschäften recht einflußreich waren. Die Untersuchung der Verfasserin zeigt, daß solche Listen erstellt werden können und sinnvoll sind.

Rudolf Reinhardt